

G e s e t z s a m m l u n g

für die

Fürstlich Reussischen Lande jüngerer Linie.

No. 109.

1. B e k a n n t m a c h u n g,

die hinsichtlich der Außerkurssetzung des Papiergeldes getroffene Vereinbarung betr.

Um die Uebelstände zu beseitigen, welche für die Angehörigen verschiedener Staaten entstehen, wenn ausgegebenes Papiergeld ohne Festsetzung einer geräumigen Frist und ohne eine in weiter Ausdehnung erfolgende öffentliche Bekanntmachung dieses Termins außer Kurs gesetzt wird, haben sich die auf Grund des Vertrags vom 26. Mal vor. Js. verbündeten Regierungen von Preußen, Baden, Großherzogthum Hessen, Braunschweig, Mecklenburg-Schwerin, Nassau, Sachsen-Weimar und Eisenach, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Coburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Oldenburg, Anhalt-Deskau und Köthen, Anhalt-Bernburg, Schwarzburg-Sondershausen, Schwarzburg-Rudolstadt, Reuß älterer und jüngerer Linie, Lippe-Schaumburg, Lippe, Waldeck, Lübeck, Bremen und Hamburg zufolge eines in der 10. Sitzung des pro sibirischen Fürstenkollegiums gefaßten einseitigen Beschlusses wechselseitig verpflichtet:

eine Außerkurssetzung des von ihnen ausgegebenen Papiergeldes nicht anders eintreten zu lassen, als nachdem eine Einlösungsfrist von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablauf sowohl im eignen Staate öffentlich bekannt gemacht als auch den übrigen verbündeten Regierungen bejenseits der Verkündigung in ihren Staaten amtlich notifizirt worden ist.

Dieser Beschluß wird hiermit unter dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dadurch die im §. 12. des Gesetzes vom 27. März 1849 getroffene Bestimmung we-

Ausgegeben den 19. Februar 1851.